

Aktion Regenbogen -
Elterninitiative für ein integratives Montessori - Kinderhaus e.V.
Limpericher Str. 55
53225 Bonn

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen AKTION REGENBOGEN - Elterninitiative für ein integratives Montessori-Kinderhaus Bonn e.V.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- III. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- III. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer integrativen Tageseinrichtung für behinderte und nichtbehinderte Kinder im Kindergartenalter.

§ 3 Selbstlosigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Rückzahlungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder nach dessen Auflösung keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist dem „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband“, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., angeschlossen.

§4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützt und deren Kind/Kinder in dem Kinderhaus AKTION REGENBOGEN betreut wird/werden.
- II. Mitglieder werden alle Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, deren Kind/Kinder in das Kinderhaus der AKTION REGENBOGEN aufgenommen und dort betreut wird/werden und die fälligen Eltern- und Vereinsbeiträge bezahlen.
 - Die Mitgliedschaft beginnt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zum ersten August des laufenden Jahres.
- III. Alle Mitglieder haben Rede-, Stimm- und Wahlrecht.
- IV. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt;
 2. durch Ausschluss;
 3. mit Ende der Betreuungszeit (Schuleintritt des Kindes);
 4. durch Tod.
- V. Mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands und des sorgeberechtigten Vereinsmitglieds kann, soweit nur ein/e Sorgeberechtigte/r ist, eine zweite nicht sorgeberechtigte Person Mitglied des Vereins werden.
- VI. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
 - Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
 - Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.
 - Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 1. dem Beitrag zum Trägeranteil
 2. sowie dem Vereinsbeitrag.
 - Für jedes Kind, welches in der Einrichtung betreut wird, muss ein Beitrag zum Trägeranteil bezahlt werden.
 - Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages ist abhängig von den gesetzlichen Förderrichtlinien und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - Zudem wird den wirtschaftlichen Erfordernissen des Vereines entsprechend ein Vereinsbeitrag bezahlt, seine Höhe wird durch Selbsteinschätzung festgelegt.

II. Beide Beiträge werden an den Verein gezahlt.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand als Jahreshauptversammlung einberufen.
2. Eine MV ist außerdem einzuberufen wenn,
 - es das Vereinsinteresse erforderlich macht;
 - oder ein Zehntel der Mitglieder diese beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich und durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von vierzehn Tagen durch den Vorstand einzuladen.

II. Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und des Finanzberichts;
2. die Entlastung des Vorstands;
3. die Wahl des Vorstands;
4. die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen;
5. die Wahl des Aufnahmegremiums;
6. die Beschlussfassung des schriftlich festgelegten Erziehungskonzeptes;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

8. die Regelung der Mitarbeit aller Mitglieder bei allen Vereinsgeschäften und Aktivitäten;
9. die Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung und aller Geschäftsordnungen;
10. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge;
11. die endgültige Entscheidung und Beschlussfassung im Zuge von Ausschlussverfahren;
12. die Behandlung (ggf. Beschlussfassung) aller auf der Tagesordnung aufgeführten Themen.

III. Beschlussfähigkeit bei einer MV

- Für die Mitgliederversammlung kann einem bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied genau eine Stimme eines weiteren Mitglieds schriftlich übertragen werden. Die schriftliche Übertragung der Stimme muss spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt werden.
- Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 40% aller Mitglieder anwesend sind oder mehr als 40% der Mitglieder durch anwesende Mitglieder und übertragene Stimmrechte repräsentiert werden.
- Sind weniger als 40% aller Mitglieder anwesend bzw. durch Stimmrechtsübertragung vertreten, so ist die Beschlussunfähigkeit festzustellen.
- In diesem Fall ist binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung unter ausdrücklichem Hinweis darauf einzuberufen, dass diese dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

IV. Abstimmung / Beschlussfassung bei einer MV

Allgemein erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von:

1. der Änderung des schriftlich festgelegten Erziehungskonzeptes und der Vereinssatzung:

- mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der durch Anwesenheit oder Stimmübertragung repräsentierten Mitglieder;
2. dem Beschluss über die Auflösung des Vereins:
- mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln der durch Anwesenheit oder Stimmübertragung repräsentierten Mitglieder.

V. Protokollführung bei einer MV

- Alle Beschlüsse, die in Mitgliederversammlungen gefaßt werden, sind im Protokoll schriftlich festzuhalten.
- Diese Protokolle müssen von der/vom Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/in gegengezeichnet werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

I. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden;
- b) den drei gleichberechtigten Stellvertretern/innen;
- c) der/dem Schatzmeister/in.

Der Vorstand kann bis zu 2/5 aus Nicht- Vereinsmitgliedern bestehen.

Wählbar sind alle Mitglieder, soweit sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

II. Vertretung des Vereines

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, hierfür ist es erforderlich und ausreichend, wenn die/der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zusammen und gleichzeitig handeln.

III. Rechenschaftspflicht

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

IV. Wahl

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Auch nicht anwesende Personen können sich auf der MV zur Wahl aufstellen lassen, wenn dem Vorstand eine persönliche Erklärung zu Aufstellung und Annahme der möglichen Wahl vorliegt.

V. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen:

- die/den Vorsitzende/n
- die drei gleichberechtigten Stellvertreter/innen

- die/den Schatzmeister/in

VI. Amtszeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

VII. Abwahl

Die Abwahl des:

1. Vorstandes
2. oder einzelner Vorstandsmitglieder

- erfolgt durch konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung d.h. durch die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.

VIII. Leitung der Vereinsgeschäfte

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

IX. Mitarbeiter Einstellung / Entlassung

Der Vorstand stellt die Mitarbeiterinnen und oder Mitarbeiter der Einrichtung ein oder entlässt sie.

X. Vorstandssitzungen

Zur Durchführung der Vereinsgeschäfte führt der Vorstand Vorstandssitzungen durch.

- Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.
Lediglich bei Tagesordnungspunkten deren vereinsöffentliche Behandlung einen Eingriff in die Persönlichkeit
 - einzelner Kinder,
 - Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter oder
 - der Eltern darstellt,
 kann der Vorstand die Vereinsöffentlichkeit ausschließen.

XI. Beschlussfassung im Vorstand

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.

- In Dringlichkeitsfällen können Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch erfolgen.
- Dies ist jedoch nur möglich, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen spricht.

§ 9 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung satzungsgemäß aufgelöst werden.

Das Auflösungsbegehren muss besonders deutlich auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung genannt werden.

- II. Bei Auflösung des Vereines oder bei Aufhebung bzw. Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes des Vereines, fällt das Vereinsvermögen vollständig und direkt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für integrative Projekte. Über die Auswahl des Begünstigten entscheidet der dann amtierende Vorstand.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung bildet zusammen mit dem

1. dem Erziehungskonzept;
2. der Vereinsordnung
3. dem Betreuungsvertrag

die rechtliche Grundlage für die Führung der Vereinsgeschäfte.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2010

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

Datum :